



---

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

**Waldnutzung**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

## **RICHTLINIE**

### **Beratung, Anzeichnung und Nutzungsbewilligung**

#### **1 Ausgangslage**

Der Kanton Luzern hat einen hohen Anteil an meist kleinparzelliertem Privatwald (70%). Dieser gehört rund 11'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist verantwortlich für die Umsetzung des Waldgesetzes. Hauptsächlich hat sie dafür zu sorgen, dass alle Waldfunktionen im öffentlichen Interesse (Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion, Biodiversität, Erholung) nachhaltig erfüllt werden können. Ein wichtiges Instrument dazu ist die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer inklusive Anzeichnung und Nutzungsbewilligung.

#### **2 Unentgeltliche Beratung**

Den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern steht eine unentgeltliche Beratung zu (§ 28 KWaG). Im Zuständigkeitsbereich der Waldorganisationen<sup>1</sup> erfolgt diese durch deren Forstfachpersonen. In den übrigen Gebieten ist der Revierförster der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuständig.

In folgenden Wäldern mit hohem öffentlichem Interesse (Vorrangwälder) obliegt die Federführung für die Beratung und Anzeichnung immer dem zuständigen Revierförster:

- Schutzwald (Besonderer Schutzwald BSW, Besonderer Hochwasserschutzwald BHSW) inkl. Waldschutzperimeter bei Schadereignissen
- Naturvorrangwald
- Wälder entlang von Kantonsstrassen
- Wälder entlang von Nationalstrassen
- Wälder entlang von kantonalen Fließgewässern

Bei Rodungen gemäss § 2 KWaV ist in jedem Fall der Revierförster zuständig.

Im Rahmen der Beratung werden gemeinsam mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern die waldbaulichen Ziele festgelegt und die Bäume angezeichnet, die gefällt werden dürfen. Dabei werden die Handlungs- und allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze gemäss kantonalem Waldentwicklungsplan (WEP) berücksichtigt und insbesondere folgende Punkte vermittelt:

- die gesetzlichen Vorgaben für die Waldbewirtschaftung
- die öffentlichen Interessen am Wald, inkl. entsprechende Förderprogramme (Jungwaldpflege, Schutzwald, Waldrandaufwertungen, Altholzinseln, Seilkranförderung, etc.)
- Empfehlungen im Rahmen der zu erwartenden klimatischen Veränderung
- die qualitativen und quantitativen Anforderungen bezüglich Nachhaltigkeit
- Gefahren und Risiken betreffend Waldschutz (inkl. Folgeschäden)

---

<sup>1</sup> Organisationen im Sinne von § 40\* KWaG

- die aktuelle Situation betreffend Baumschädlingen, Krankheiten und invasiven Problemarten etc.

Die Beratung beinhaltet auch die Information der Waldeigentümerinnen und -eigentümer über ihre Rechte und Pflichten der Waldbenutzung. Die Waldberatung soll eine integrierende und eine koordinierende Wirkung haben und für Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit sorgen. Waldrechtliche Missstände können in vielen Fällen anlässlich der Waldberatung direkt und unkompliziert mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern einvernehmlich behoben werden.

Wichtige Grundlagen für die Beratung sind

- Gesetzliche Vorgaben von Bund und Kanton
- Kantonaler Waldentwicklungsplan WEP
- Richtlinie allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
- Kommentar Waldbau inklusive pflanzensoziologische Kartierung
- «Tree-App» mit Baumartenempfehlungen im Rahmen des Klimawandels
- Bestandskarte
- Wegleitung Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS
- Instruktionen der Abteilung Wald, lawa

Weitere forstliche Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Holzschlagorganisation und Holzabsatz, sind Aufgabe der Betriebsförster. Die Beratung weiterer Interessensgruppen (Naturschutzorganisationen, Jagdgesellschaften, etc.) ist in erster Linie Aufgabe des kantonalen Forstdienstes. Diese Punkte sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

### **3 Anzeichnung**

Die Anzeichnung der zu fällenden Bäume durch den zuständigen Förster ist das zentrale Instrument zur Steuerung der Waldentwicklung. Sie ist Voraussetzung für die Erteilung der Nutzungsbewilligung (§ 16 KWaV).

Es gelten folgende Ausnahmen (§ 21 \* Absatz 4 KWaG und § 16 KWaV):

#### **Nutzungsbewilligung ohne Anzeichnung**

- liegendes Schadholz
- jährlichen Nutzungsmenge von weniger als 10 Kubikmeter für den Eigenbedarf, wenn die Einhaltung der Waldbaugrundsätze sichergestellt ist

#### **Nutzungsbewilligung mit vereinfachter Anzeichnung**

- Räumungen (Anzeichnung der Randbäume genügt)

#### **Nutzungsbewilligung ohne vorgängige Anzeichnung**

- Vorgängige pauschale Nutzungsbewilligung (Jahresbewilligung) im organisierten Wald (gestützt auf § 21 \* Absatz 2a. KWaG). In diesen Fällen erfolgt die Anzeichnung nach der Bewilligung aber vor der Freigabe des Holzschlages durch den Betriebsförster.

### **4 Nutzungsbewilligung**

Das Waldgesetz verlangt für die Nutzung von Bäumen im Wald ab 20 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe über dem gewachsenen Boden eine Nutzungsbewilligung der zuständigen Dienststelle oder der von ihr eingesetzten Stelle erforderlich (§ 21\* KWaG).

Die Nutzungsbewilligung ergeht:

#### **im organisierten Wald**

- als Einzel-Nutzungsbewilligung
- auf Antrag der Waldorganisation mit LV und unter klar definierten Voraussetzungen als pauschale Nutzungsbewilligung (Jahresbewilligung).

## **im nicht organisierten Wald**

- als Einzel-Nutzungsbewilligung

Eine Nutzungsbewilligung wird erteilt, wenn der Eingriff den waldbaulichen Zielen und den massgebenden Waldfunktionen gemäss der übergeordneten Planung entspricht.

Mit der korrekten Abwicklung der Nutzungsbewilligung werden die Anforderungen an die Inverkehrbringung, Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz Art. 35e bis h erfüllt.

Die Konkreten Abläufe zur Erteilung der Nutzungsbewilligungen sind in der Anleitung Nutzungsbewilligung geregelt.

### **4.1 Einzel-Nutzungsbewilligung**

**4.2 Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie Forstfachpersonen der Organisationen mit LV können beim Kanton eine Nutzungsbewilligung für einen einzelnen Holzschlag beantragen. Der zuständige Revierförster erteilt die Nutzungsbewilligung (§ 1a KWaV). Die Bewilligung ist gebührenfrei und auf drei Jahre befristet. Ausnahmen betreffend Bewilligungsfrist sind im Zusammenhang mit Förderprojekten möglich. Sie wird den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zugestellt. Die Forstfachpersonen haben über die Web-Applikation Einsicht. Pauschale Nutzungsbewilligung**

#### **4.2.1 Nutzungsbewilligung**

Die pauschale Nutzungsbewilligung ergeht für eine definierte Anzahl m<sup>3</sup> pro Jahr. Die bewilligte Nutzungsmenge hat sich an den Grundsätzen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, an der strategischen Planung der Organisation, der Zielvereinbarung und am Rechenschaftsbericht der Vorperiode zu orientieren. Mit der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Der Fachbereich Waldnutzung entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Waldregion über die Bewilligung.

Die beantragte Nutzungsmenge beinhaltet geplante und kurzfristige Holzschläge. Es ist ein gemeinsames Interesse der Waldorganisationen und des Kantons, dass möglichst viele Massnahmen in einer konkreten Jahresnutzungsplanung erfasst werden.

#### **4.2.2 Freigabe der Eingriffe**

Betriebsförster haben die Möglichkeit, Schlagfreigaben im Umfang der pauschal bewilligten Nutzungsmenge für 1-3 Jahre zu erteilen. Sie sind für einen Ausgleich der Nutzungsmengen über die Jahre verantwortlich. Die neu beantragte Nutzungsmenge darf zusammen mit den offenen Holzschlägen den zweifachen Hiebsatz nicht übersteigen. Nach Ablauf von drei Jahren müssen noch nicht ausgeführte Holzschläge neu freigeschalten werden, d.h. sie sind dann wieder dem neuen Kontingent zu belasten.

Bei Massnahmen im Schutzwald, in Naturvorrangflächen und in Wäldern entlang von Kantons- und Nationalstrassen sowie kantonaler Fliessgewässer ist der Revierförster vorgängig zu kontaktieren. Vor der Freigabe ist das Einverständnis des Revierförsters einzuholen.

Mit der Freigabe des Holzschlages in der Web-Applikation bestätigt der Betriebsförster, dass die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer mit der Anzeichnung einverstanden ist. Er informiert die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer vorgängig über ihr Recht, beim zuständigen Revierförster der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen beschwerdefähigen Entscheid anzufordern (Einzel-Nutzungsbewilligung).

Sursee, 23. Mai 2022